



Landeshauptstadt Düsseldorf

Eilt · Bitte sofort weiterleiten · Urgent · Please, pass on immediately · Eilt · Bitte sofort weiterleiten · Urgent

Telefax

24. 11 94

↶ Datum/Date

Empfänger/Adresssee

Absender/Sender

An/to

LANDTAG NRW
VERKEHRS-AUSSCHUSS
z. H. HERRN HOLLER/ FRAU KNOPF

Von/from

STADTPLANUNGSAMT
HERR LORENZ

Telefon/Phone

Telefax Nr./Fax No.

884-3002

Telefon/Phone

Telefax Nr./Fax No.

(0211) 89-94621

(0211) 89-29081

Mitteilung/Message

BRINGEN FÜR DIE ANHÖRUNG
IM MORIGEN VERKEHRS-AUSSCHUSS

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3725

alle Ass.

4 ↶ Anzahl der übertragenen Seiten/Total number of pages

Falls Teile dieser Nachricht nicht lesbar sind, rufen Sie bitte zurück/If transmission is illegible, please call us



Stadtverwaltung 03 40200 Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor Bickenbach
Mühlenstraße 29

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn 703-706-711-712-713
Haltestelle Heinrich-Heine-Allee
U-Bahn U70-U75-U76-U78-U79
Haltestelle Heinrich-Heine-Allee

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
Zimmer: 4031
Telefon: (0211) 89 - 94418

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	03-61/3 schn-17.bu	23.11.1994

Regionalisierungsgesetz NW

Sehr geehrte Frau Boulboullé,

das im Zuge der Bahnstrukturreform notwendig gewordene Gesetz über die Regionalisierung des ÖPNV (RG NW) ist von der Landesregierung verabschiedet und in die parlamentarische Beratung eingebracht worden.

Der mir über den Städtetag Nordrhein-Westfalen zugeleitete Entwurf (Stand 27.09.1994) hat sich gegenüber dem bereits intensiv diskutierten Vorentwurf des Landesverkehrsministers nur unwesentlich geändert.

Aus Sicht der Stadt Düsseldorf enthält der jetzt vorliegende Entwurf jedoch erhebliche finanzielle Risiken für die Kommunen als künftige Aufgabenträger des ÖPNV.

Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 RG NW erhalten Kreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von 1 Mio. DM als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere für die Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifes sowie für die Aufstellung von Nahverkehrsplänen. Mitglieder der bestehenden Verkehrsverbände sind jedoch für die Laufzeit ihrer Grundverträge mit dem Land von dieser Zahlung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1). Gleichwohl haben sie der Pflichtaufgabe zur Aufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen nachzukommen. Düsseldorf als VRR-Mitglied erhält also von 1996 bis einschließlich 1999 keine Pauschalzahlung. Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung gemäß §§ 8 und 9 werden der Stadt jedoch schon ab 1996 Aufwendungen und Kosten in relevanter Höhe entstehen.

Des weiteren vertritt die Stadt Düsseldorf zu diesem Punkt die Meinung, daß derartige Mittel nicht als einheitliche Pauschale verteilt werden sollen, sondern entsprechend den Leistungsparametern für den zu erbringenden ÖPNV und analog der Größe der Aufgabenträger zu zahlen sind.

Nach der vorliegenden gesetzlichen Regelung bekame z. B. der Kreis Uipe mit ca. 134 800 Einwohnern ebenso 1 Mio. DM jährlich, wie die Millionenstadt Köln.

2. Die Weiterleitung der Mittel gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Bundes-Regionalisierungsgesetz durch das Land geschieht nach dem vorliegenden Entwurf prinzipiell unter Abdeckung der Kosten (und Risiken) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der DB AG und unter Delegation der Finanzierungsrisiken für den kommunalen ÖPNV.

Die Kritik daran betrifft im wesentlichen zwei Punkte:

- o Die finanzielle Förderung des kommunalen ÖPNV erfolgt unter Haushaltsvorbehalt des Landes ("nach Maßgabe des Haushaltsplanes").
 - o Ab 1997 verringert sich der GVFG-Plafond um 3 Mrd. DM. Parallel dazu fallen erhebliche Komplementärmittel des Landes weg, für die das Land keinen vollwertigen und in der Höhe abgesicherten Ersatz bereitstellt. Dieses Finanzrisiko betrifft ebenfalls vor allem den kommunalen ÖPNV.
3. Der Gesetzentwurf schreibt fest, daß das Land die Zuwendungen für die Aufrechterhaltung des SPNV-Angebotes im Umfang des Fahrplanes 1993/94 unter Berücksichtigung der erbrachten Betriebsleistung in Zug-Kilometern bis zum Jahr 1998 zahlt. Bekannt geworden ist, daß dies für den SPNV-Aufgabenträger VRR bedeutet, daß ihm ab 1996 jährlich ca. 21 Mio. DM fehlen, um das Fahrplanangebot 1993/94 aufrechtzuerhalten. Es ist zu befürchten, daß dieses Defizit über eine anteilig erhöhte Verbundumlage refinanziert werden wird, d. h. die Stadt Düsseldorf erhebliche Anteile aufzubringen hatte.

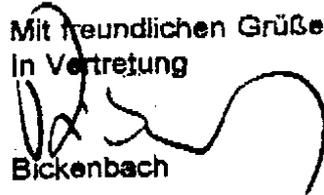
Sehr geehrte Frau Boulboulié, ich möchte Sie bitten, in den anstehenden Beratungen im Landtag die Position der künftigen ÖPNV-Aufgabenträger und insbesondere der Stadt Düsseldorf einzubringen, um zu den o. g. Punkten positive Veränderungen der Gesetzesvorlage zu erreichen.

Ich darf zum Schluß die Kernforderungen der Stadt Düsseldorf zusammenfassen:

- o Zahlung einer Zuwendung (Pauschale) auch an Mitglieder bestehender Verkehrsverbände zur finanziellen Absicherung der neuen Pflichtaufgabe "Nahverkehrsplan" in Abhängigkeit der zu leistenden ÖPNV-Aufgaben; Gleichbehandlung aller Aufgabenträger.
- o Absicherung der an die Aufgabenträger des ÖPNV weiterzugehenden Bundesregionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 2 durch Dynamisierung und landesgesetzliche Regelung ohne Haushaltsvorbehalt.
- o Bereitstellung der bisherigen Komplementärmittel des Landes für das GVFG auch nach Absenkung des GVFG-Plafonds für den kommunalen ÖPNV und deren gesetzlichen Verankerung.
- o Änderung des pauschalen Schlüssels "Zug-Kilometer"; Sicherstellung des Fahrplanangebotes 1993/94 im VRR für die Jahre 1996 und 1997 durch adäquate Finanzmittel des Landes.

Für Ihre Unterstützung vielen Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Bickenbach